

# **Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang**

Vom **XX. Monat 20XX**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

## **§ 1 Grundsätze**

(1) Das erweiterte Master-Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften wird in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie studiert.

(2) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften in den in Absatz 1 genannten Ausrichtungen den Grad des Master of Arts (M.A.).

(3) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften ist stärker forschungsorientiert.

(4) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Archäologie und Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium im erweiterten Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017):

1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Altertumswissenschaften, einem Fach der Altertumswissenschaften

oder einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Bildwissenschaften bzw. in einem verwandten Studiengang für das Master-Studium im erweiterten Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften in der Ausrichtung Klassische Archäologie

sowie

2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird festgestellt anhand:
  1. eines Bachelor-Abschlusses mit der Gesamtnote 2,7 oder besser,
  2. die in Absatz 2 beschriebenen fachlichen inhaltlichen Qualifikationen und
  3. des in einem persönlichen Gespräch festgestellten besonderen Studieninteresses nach Absatz 3

(2) Für das Fachstudium werden folgende inhaltliche Qualifikationen je nach Ausrichtung (gemäß § 1 Absatz 1) wie folgt vorausgesetzt:

1. in der Ausrichtung Alte Geschichte:
  - Fachkompetenzen in der Alten Geschichte, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Alte Geschichte im Umfang von mindestens 40 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 CP ist eine vorläufige Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich, unter der Bedingung, dass die fehlenden 10 CPs bis zu Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden. Den Inhalt der zu erbringenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss in Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrstuhl fest.
  - der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache nachgewiesen durch vier aufsteigende Schuljahre mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote bei Latein als 1. oder 2. Fremdsprache oder durch zwei aufsteigende Schuljahre mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote bei Latein als 3. oder 4. Fremdsprache oder das erfolgreiche Bestehen der Prüfung der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der Universität des Saarlandes oder ein äquivalenter Sprachkurs einer anderen Hochschule.
  - Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der den Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht, nachgewiesen durch entsprechende Zertifikate oder Schulzeugnisse.
2. in der Ausrichtung Klassische Archäologie:
  - Fachkompetenzen in Klassischer Archäologie, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Klassische Archäologie im Umfang von mindestens 50 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 33 CP ist eine vorläufige Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich, unter der Bedingung, dass die fehlenden 17 CP bis zu Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden. Den Inhalt der zu erbringenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss in Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrstuhl fest.
  - Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache nachgewiesen durch vier aufsteigende Schuljahre mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote bei Latein als 1. oder 2. Fremdsprache oder durch zwei aufsteigende Schuljahre mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote bei Latein als 3. oder 4. Fremdsprache oder das erfolgreiche Bestehen der Prüfung der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der Universität des Saarlandes oder ein äquivalenter Sprachkurs einer anderen Hochschule.
  - Nachweis von Kenntnissen der griechischen Sprache, nachgewiesen durch das Graecum oder zwei aufsteigende Schuljahre mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote oder das erfolgreiche Bestehen der Prüfung der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der Universität des Saarlandes oder ein äquivalenter Sprachkurs einer anderen Hochschule. Der/die Studierende kann vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Kenntnisse der griechischen Sprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.
  - Nachweis von Kenntnissen einer modernen Fremdsprache gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie einer zweiten modernen Fremdsprache auf Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der/die Studierende kann vorläufig zugelassen werden, wenn nur Kenntnisse einer modernen Fremdsprache im geforderten Umfang nachgewiesen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.

3. in der Ausrichtung Klassische Philologie:

- Fachkompetenzen in Klassischer Philologie, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Klassische Philologie bzw. Griechische oder Lateinische Philologie im Umfang von mindestens 50 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 33 CP ist eine vorläufige Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich, unter der Bedingung, dass die fehlenden 17 CPs bis zu Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden. Den Inhalt der zu erbringenden Studienleistungen legt die/der Lehrstuhlinhaber\*in fest.
- Latinum.
- Graecum.
- Nachweis von Kenntnissen einer modernen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie einer zweiten modernen Fremdsprache auf Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der/die Studierende kann vorläufig zugelassen werden, wenn nur Kenntnisse einer modernen Fremdsprache im geforderten Umfang nachgewiesen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.

4. in der Ausrichtung Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie:

- Fachkompetenzen in Vor- und Frühgeschichte, nachgewiesen durch Studienleistungen im Fach Vor- und Frühgeschichte im Umfang von mindestens 50 CP. Bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen im Umfang von mindestens 33 CP ist eine vorläufige Zulassung nach Prüfung des Einzelfalls möglich, unter der Bedingung, dass die fehlenden 17 CP bis zu Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden. Den Inhalt der zu erbringenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss in Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrstuhl fest. Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen während in der zweiten Fremdsprache mindestens B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht sein muss. Diese Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
- Der/die Studierende kann vorläufig zugelassen werden, wenn nur Kenntnisse einer modernen Fremdsprache im geforderten Umfang nachgewiesen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.

(3) Die besondere Eignung zum Master-Studium setzt das Bestehen eines Studieneignungsgesprächs voraus. Das Studieneignungsgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für das gewählte Master-Studium in der gewählten Ausrichtung erforderlichen fachlichen und methodischen Voraussetzungen sowie über ein hinreichendes wissenschaftliches Interesse verfügt. Es wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen durchgeführt und soll in der Regel 15 bis 30 Minuten dauern. Über den wesentlichen Gegenstand und das Ergebnis des Gesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Studieneignungsgespräch ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Gesamtwürdigung ein besonderes fachbezogenes Studieninteresse für die gewählte Ausrichtung erkennen lässt. Das Ergebnis des Studieneignungsgesprächs wird von

den Prüfenden festgestellt und dem Prüfungsausschuss als Grundlage für die Entscheidung über den Zugang mitgeteilt.

### **§ 3 Zulassung zu Prüfungen**

Das Abschlussmodul setzt Kenntnisse der lateinischen Sprache im Umfang des Latinums voraus, belegt durch entsprechenden Nachweis oder das erfolgreiche Bestehen der Prüfung der 3. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS.

### **§ 4 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP,
- auf das Master-Nebenfach 27 CP,
- auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach 22 CP.

(2) Das erweiterte Master-Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften wird in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie studiert. Die gewählte Ausrichtung wird im Zeugnis und in der Urkunde genannt.

(3) Gliederung und Aufbau des Studiums im erweiterten Master-Hauptfach regelt die Studienordnung.

(4) Das Master-Studium im erweiterten Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften in einer der vier Ausrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie oder Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie kann mit dem Nebenfach Archäologie und Altertumswissenschaften in einer der drei anderen Ausrichtungen kombiniert werden.

### **§ 5 Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten / schriftliche Ausarbeitungen, Projektarbeiten, Essays, (Praktikums-)Berichte, Hausaufgaben und Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und Einzelprüfungen.

(3) Näheres regeln die Studienordnung und das Modulhandbuch. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 6 Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit in der gewählten Ausrichtung im erweiterten Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften des 2-Fächer-Master-Studiengangs beträgt 17 Wochen (22 CP), den fachspezifischen Umfang regelt das Modulhandbuch. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in das erweiterte Hauptfach Archäologie und Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang einschreiben. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen in das erweiterte Hauptfach Altertumswissenschaften im 2-Fächer-Master-Studiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach den bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 1197) abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist bis einschließlich Sommersemester 2029. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fort, bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Ein Wechsel in diese fachspezifischen Bestimmungen ist auf Antrag bereits zum Wintersemester 2026/2027 möglich.

Der Universitätspräsident